



Stellungnahme

der Bundesrechtsanwaltskammer

zur Verfassungsbeschwerde des Rechtsanwalts Caspar B. Blumenberg

wegen Streitwertfestsetzung bei PKH

- 1 BvR 735/09 -

Erarbeitet vom

Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Dr. Christian-Dietrich Bracher, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe (Vorsitzender)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wolfgang Kuhla, Berlin

Rechtsanwalt Prof. Dr. Christofer Lenz, Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. Michael Moeskes, Magdeburg

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Quaas, M. C. L., Stuttgart

Rechtsanwalt Dr. jur. h.c. Gerhard Strate, Hamburg

Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster (Berichterstatter)

Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Uechtritz, Stuttgart

Rechtsanwalt Frank Johnigk, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Juli 2009

BRAK-Stellungnahme-Nr. 23/2009

I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Jever vom 29.10.2008 – 3 F 510/07 – und den daraufhin ergangenen Beschluss des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 20.2.2009 – 14 WF 42/09 -, wonach der Geschäftswert in einer familienrechtlichen Angelegenheit auf 3.0000 Euro festgesetzt worden ist. Das Amtsgericht Jever hat durch Beschluss vom 29.10.2008 den Geschäftswert ohne weitere Begründung festgesetzt. Auf die sofortige Beschwerde, einer nicht weiter begründeten Nichtabhilfeentscheidung des AG Jever vom 13.2.2009 und einer der Erstentscheidung zustimmenden Stellungnahme der Bezirksrevisoren beim Landgericht Oldenburg vom 5.12.2008 hat das OLG Oldenburg die Beschwerde mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Die nach §§ 68 Abs. 1 GKG, 32 Abs. 2 RVG zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Die angefochtene Entscheidung ist zutreffend. Auch das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers rechtfertigt keine abweichende Entscheidung, weil das Familiengericht unter Berücksichtigung der im Senatsbeschluss vom 26.1.2009 (14 WF 236/08) genannten Kriterien sein ihm gegebenes Ermessen nicht fehlerhaft ausgeübt hat.“

Der Beschwerdeführer bezieht sich auf die Entscheidungen des BVerfG v. 17.12.2008 – 1 BvR 177/08, 992/08, 1369/08 – und sieht in der Festsetzung eines Streitwerts von 3.000 Euro in Prozesskostenhilfesachen eine Verletzung der Art. 12 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG.

II.

Der Verfassungsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hält die Verfassungsbeschwerde für begründet. Die angefochtenen Gerichtsentscheidungen des AG Jever und des OLG Oldenburg verstoßen gegen das Willkürverbot und verletzen die Berufsfreiheit des Beschwerdeführers (Art. 3, 12 GG).

1. Die verfassungsgerichtliche Prüfung ist grundsätzlich an das einfache Gesetzesrecht und dessen Auslegung durch die Gerichtsbarkeit gebunden. Auch enthält nicht jeder Verstoß gegen das einfache Gesetzesrecht in der Auslegung des Richters zugleich auch einen Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG. Die Verletzung oder unzutreffende Auslegung einfachrechtlicher Vorschriften führt erst dann zu einem Grundrechtsverstoß, wenn die Fachgerichte bei Auslegung oder Anwendung der einfachrechtlichen

Vorschriften die Bedeutung und Tragweite der Grundrechte verkannt haben und hierdurch das unabdingbare Maß verfassungsrechtlich verbürgter Grundrechte oder des verfassungsrechtlich gebotenen Rechtsschutzes verkürzt worden ist. Denn die Rechtsanwendung durch die Fachgerichte darf nicht gegen das Willkürverbot des Art. 3 GG und das Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 III GG verstoßen. Deshalb kann auch die Nichtbeachtung einfachrechtlicher Regelungen zugleich im Hinblick auf die Willkürfreiheit staatlichen Handelns einen Verfassungsverstoß darstellen, wenn der Richter sich unter offenkundiger Verkennung dieser Zusammenhänge bewusst über die gesetzgeberischen Wertentscheidungen hinwegsetzt. Aus dem Willkürverbot kann sich dann ggf. auch ein Begründungserfordernis ergeben (BVerfG, B. v. 16.10.1998 – 2 BvR 1328/96 – DVBl. 1999, 165). Die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts wäre in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt, wenn das Gebührenrecht eine auskömmliche Ausübung des Anwaltsberufs nicht mehr ermöglicht oder im konkreten Fall willkürlich erscheint.

2. Nach diesen Maßstäben ist hier die Verfassungswidrigkeit der Streitwertfestsetzung wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot gegeben. Die Streitwertfestsetzung in Familiensachen beruht auf § 48 GKG, der folgenden Wortlaut hat:

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Familien- und Lebenspartnerschaftssachen richten sich die Gebühren nach den für die Zuständigkeit des Prozessgerichts oder die Zulässigkeit des Rechtsmittels geltenden Vorschriften über den Wert des Streitgegenstands, soweit nichts anderes bestimmt ist. In Rechtsstreitigkeiten aufgrund des Unterlassungsklagengesetzes darf der Streitwert 250.000 Euro nicht übersteigen.

(2) In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Streitwert unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien, nach Ermessen zu bestimmen. Der Wert darf nicht über eine Million Euro angenommen werden.

(3) Handelt es sich bei der nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit um eine Ehesache oder eine Lebenspartnerschaftssache nach § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung, ist für die Einkommensverhältnisse das in drei Monaten erzielte Nettoeinkommen der Eheleute oder der Lebenspartner einzusetzen. Der Streitwert darf in den in Satz 1 genannten Fällen nicht unter 2.000 Euro angenommen werden. In Kindschaftssachen beträgt der Wert 2.000 Euro, in einer Scheidungsfolgesache nach § 623 Abs. 2, 3, 5, § 621 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 der Zivilprozessordnung 900 Euro.

(4) Ist mit einem nichtvermögensrechtlichen Anspruch ein aus ihm hergeleiteter vermögensrechtlicher Anspruch verbunden, ist nur ein Anspruch, und zwar der höhere, maßgebend.

Hier interessieren die Regelungen in § 48 Abs. 3 GKG.

1.1 Die Vorschrift selbst unterliegt keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten kann der Streitwert nicht unmittelbar aus dem Wert des geltend gemachten Anspruchs abgeleitet werden, da dieser nicht auf einen Geldbetrag oder Vermögenswert gerichtet ist. Wenn das Gesetz in derartigen Fällen die Bestimmung des Streitgegenstandes unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls in das Ermessen des Gerichts stellt, dann erscheint das sachgerecht. Auch die Berücksichtigung des Umfangs und der Bedeutung der Sache und der Vermögens- und Einkommensverhältnisse widerspricht verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen nicht. Zugleich hat der Gesetzgeber durch die Regelung in § 48 Abs. 3 Satz 2 GKG sichergestellt, dass in Ehesachen und Lebenspartnerschaftssachen des § 661 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO der Wert von 2000 Euro nicht unterschritten werden darf. Der Gesetzgeber hat in diesen Regelungen die Streitwertbestimmung der Ermessensentscheidung der Gerichte überantwortet, hierfür Maßstäbe vorgegeben und zugleich einen Mindestbetrag festgesetzt, der nicht unterschritten werden darf. Die Regelungen verstoßen nicht gegen Grundrechte oder verfassungsrechtliche Wertentscheidungen. Auch die Berufsfreiheit des Rechtsanwalts wird hierdurch nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise eingeschränkt. Es mag dabei unterstellt werden, dass es im Einzelfall zu Streitwertfestsetzungen kommen kann, die eine Kostendeckung dieses Einzelmandats nicht mehr sicherstellen. Dieser Umstand führt allerdings nicht zu einem Verstoß gegen die Freiheit der Ausübung des Berufs. Denn es ist verfassungsrechtlich nicht geboten, dass der Gesetzgeber für jede einzelne Mandatsbearbeitung eine Kostendeckung sicherstellt. Vielmehr kann er sich von einer Gesamtbetrachtung der anwaltlichen Tätigkeit und von der Überlegung leiten lassen, dass weniger ertragreiche anwaltliche Tätigkeiten bei einer finanziellen Gesamtbetrachtung durch andere Tätigkeiten ausgeglichen werden. Ähnliche Grundsätze ergeben sich übrigens auch bei den Notargebühren. Auch das Gebührenrecht in Prozesskostenhilfesachen lebt von dieser Betrachtung. Durch die Bestimmung eines Mindestwertes von 2.000 Euro hat der Gesetzgeber zusätzlich Vorsorge dafür getroffen, dass der Wert des Streitgegenstandes einen bestimmten Betrag nicht unterschreitet.

2.2 Die Auslegung der Vorschrift durch die angefochtenen Beschlüsse ist allerdings willkürlich, weil die Entscheidungen nicht in dem nach der Rechtsprechung des BVerfG gebotenen Umfang begründet sind.

Das BVerfG hat in den vorgenannten Beschlüssen vom 17.12.2008 eine Streitwertfestsetzung in familienrechtlichen Angelegenheiten nur dann für willkürfrei erachtet, wenn die in § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG benannten Kriterien durch eine konkrete Abwägung der Einzelfallumstände abgearbeitet sind. Unter Betonung eines gerichtlichen Entscheidungsspielraums hat das BVerfG dazu ausgeführt:

„Zwar geht das OLG mit dem Gesetzeswortlaut zunächst formal davon aus, dass bei der Streitwertfestsetzung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GKG neben den Vermögens- und Einkommensverhältnissen alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Umfang und die Bedeutung der Sache bei der Bestimmung des Streitwerts zu berücksichtigen sind. Grundsätzlich bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen ein Abweichen vom einzusetzenden dreifachen Nettoeinkommen, wenn der Streitwert für eine einverständliche Scheidung (§ 630 ZPO) mit deswegen geringerem Umfang festzusetzen ist. Insbesondere ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden, wenn unter Abwägung aller Umstände mit vertretbarer Begründung angenommen wird, dass eine Festsetzung des Streitwerts auf das dreifache monatliche Nettoeinkommen im konkreten Fall nicht berechtigt ist; der Streitwertbemessung darf es jedoch nicht an einer nachvollziehbaren Grundlage fehlen.“

Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt die Kostenfestsetzung des AG Jever in der Gestalt der Beschwerdeentscheidung durch das OLG Oldenburg nicht. Der Beschluss des AG Jever, der die Einkommensverhältnisse der Parteien des Ausgangsverfahrens unberücksichtigt lässt, ist nicht begründet. Das genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen schon wegen der fehlenden Begründung nicht. Die Nichtberücksichtigung der Einkommensverhältnisse der Parteien des Ausgangsverfahrens ist zur Vermeidung des Willkürvorwurfs nur unter Darlegung überzeugender Gründe zulässig.

Aber auch die Beschwerdeentscheidung des OLG Oldenburg wird den vorgenannten verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Die Entscheidungsgründe, auf die sich die angefochtenen Entscheidungen beziehen, lassen bereits eine willkürliche Anwendung des einfachen Rechts erkennen. Die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien müssen nach der zuvor dargelegten Rechtsprechung des BVerfG bei der Festsetzung eines angemessenen Streitwerts in die Abwägung eingestellt werden. Das ist hier weder in der Ausgangsentscheidung des AG Jever noch in der Beschwerdeentscheidung durch das OLG Oldenburg geschehen. Die verfassungsrechtlich gebotene Berücksichtigung der konkreten Einzelfallumstände kann auch nicht durch einen allgemeinen Verweis auf die

Entscheidungsgründe in einem anderen Fall ersetzt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn nicht im Einzelnen dargelegt wird, aus welchen Gründen der zur Entscheidung anstehende Fall mit dem vergleichbar ist, auf den das Gericht verweist.

- - -